



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-008578

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer Flat-Rate-Tax (Einheitssteuer) mit einem Steuersatz von 10 % für Rückkehrer und qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Deutschland ein großes Problem mit der Abwanderung qualifizierter Fachkräfte in das Ausland habe. Um dem entgegenzuwirken, sollten vor allem ehemalige ausgewanderte Deutsche und Fachkräfte im ersten Jahr ihrer Beschäftigung in Deutschland nur eine Flat-Rate-Tax in Höhe von 10 % als Einkommensteuer zahlen. Dadurch könne erreicht werden, dass vor allem ehemalige ausgewanderte Deutsche und Fachkräfte aus dem Ausland zur Rückkehr bzw. zur Einreise ermutigt würden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 13 Mitzeichnende an, und es gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Eine gerechte Besteuerung ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, für das sie engagiert eintritt. Deutschland verfügt über ein wettbewerbsfähiges, leistungsgerechtes und faires Steuersystem, das die Finanzierung des Gemeinwesens gewährleistet. Den Steuern und Abgaben stehen gut ausgebaute soziale Sicherungssysteme und



umfangreiche staatliche Leistungen gegenüber, vor allem bei der öffentlichen Daseinsfürsorge und Infrastruktur. Das Einkommensteuerrecht in Deutschland basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 Grundgesetz). Dieser besagt, dass eine Besteuerung entsprechend der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat („Leistungsfähigkeitsprinzip“). Das Einkommensteuerrecht trägt dem durch die Freistellung des Existenzminimums (Grundfreibetrag) und durch die sonstige Tarifgestaltung Rechnung. Aufgrund des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gilt im deutschen Einkommensteuerrecht ein progressiver Einkommensteuertarif. Der Eingangssteuersatz beträgt 14 % und der sogenannte Spitzensteuersatz beträgt 42 %. Zusätzlich wird auf sehr hohe Einkommen ein besonderer Höchststeuersatz von 45 % angewandt. Bis zur Einkommensgrenze, bei der der Spitzensteuersatz beginnt, steigt der Steuersatz durch die linear progressive Ausgestaltung unseres Steuertarifs kontinuierlich an. Dies bedeutet, dass die tarifliche Einkommensteuer sich im Verhältnis zu dem zu versteuernden Einkommen relativ stärker entwickelt: Menschen mit geringem Einkommen werden dementsprechend geringer steuerlich belastet als Menschen mit hohem Einkommen. Dies sichert eine gerechte Steuerlastverteilung.

Als Folge des Systems der progressiven Besteuerung erbringen die einkommensstärksten 10 % der Steuerzahler einen Anteil von mehr als 57 % bzw. die einkommensstärksten 25 % der Steuerzahler sogar einen Anteil von mehr als 78 % des Lohn- und Einkommensteueraufkommens, während die unteren 50 % der Einkommenspyramide nur rund 5 % dazu beitragen (Datensammlung der Steuerpolitik 2023, Tabelle 2.2, www.bmf-datensammlungen.de). Finanziell leistungsstärkere Bevölkerungsschichten werden durch die Einkommensteuer in stärkerem Maße und überproportional zur Finanzierung von Staatsausgaben herangezogen als die Masse der Steuerzahler.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in Deutschland derzeit eine angemessene Balance von individuellen Leistungsanreizen und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung besteht. Bereits heute erreicht das deutsche Steuer- und Transfersystem im internationalen Vergleich eine hohe effektive Umverteilung. Im Ergebnis führt es dazu, dass Deutschland sich laut OECD-Berechnungen (Organisation für wirtschaftliche



Zusammenarbeit und Entwicklung) unter den drei Ländern der 20 größten Industrie- und Schwellenländer (G20-Staaten) befindet, die die geringsten Ungleichheiten bei den verfügbaren Haushaltseinkommen aufweisen. Das ist das Ergebnis eines gelungenen Ausgleichs zwischen effektiver Umverteilung und dem notwendigen Erhalt von Anreizen für Leistung und erfolgreiche Innovationen. So werden Wachstum und Beschäftigung nachhaltig gestärkt und der gesellschaftliche Wohlstand insgesamt größer, was erst die Voraussetzung für eine effektive Umverteilung schafft.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die vorliegende Forderung zu einer weiteren Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts und vor allem zu einer ungerechtfertigten Bevorteilung von Rückkehrern und ausländischen Fachkräften führen würde. Es ist nämlich zu bezweifeln, ob eine Umsetzung der vorliegenden Forderung den gewünschten Lenkungseffekt zu erzielen vermag, weil eine Vielzahl von Faktoren Zuwanderungen begünstigen kann – wie beispielsweise ein flexibler Arbeitsmarkt, der viele Beschäftigungs- und Entfaltungsmöglichkeiten für eine möglichst breite Palette von Talenten und Fähigkeiten bietet. Die Wirkung von steuerlichen Vergünstigungen für Zuwanderer sollte deswegen nicht überschätzt werden.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung dem Problem auf andere Weise bereits begegnet. Der Ausschuss begrüßt die bereits ergriffenen Maßnahmen, um die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften zu fördern. Basierend auf der Fachkräftestrategie der Bundesregierung wurden im Jahr 2023 mit der Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes neue Regelungen geschaffen, um zu ermöglichen, dass Fachkräfte aus dem Ausland mit Berufsausbildung und Personen mit berufspraktischen Kenntnissen unter erleichterten rechtlichen Bedingungen nach Deutschland einwandern können. Beispielsweise wurde die Verdienstgrenze für die sogenannte „Blaue Karte EU“ herabgesenkt. Die „Blaue Karte EU“ ist ein Aufenthaltstitel für Akademikerinnen und Akademikern von außerhalb der EU, die in einem EU-Mitgliedsstaat eine Arbeit aufnehmen. Voraussetzung für die „Blaue Karte EU“ ist ein akademischer Hochschulabschluss und ein Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Mindestbruttogehalt. Mit dieser Maßnahme und weiteren soll



letztendlich die Einwanderungspolitik modernisiert werden, um das wirtschaftliche Wachstum Deutschlands für die Zukunft zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen kann der Ausschuss ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Sinne der Petition nicht in Aussicht stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.